



An- und Abmelden von Hunden

Gemäß den Hundesteuersatzungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Güstrow-Land **ist** jeder **Hundehalter** verpflichtet **einen über vier Monate alten Hund** innerhalb von 14 Kalendertagen **nach dem Beginn des Haltens** im jeweiligen Gemeindegebiet **anzuzeigen**. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Der Haushalt befindet sich dort, wo der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.

Bei Anmeldung des Hundes wird einmalig eine Hundesteuermarke vergeben. Ist der Hund noch nicht vier Monate alt, empfiehlt es sich, diesen trotzdem unverzüglich anzumelden und die Hundesteuermarke in Empfang zu nehmen. Die Steuerschuld entsteht, wenn der Hund den vierten Lebensmonat vollendet hat.



Die An- bzw. Abmeldung kann schriftlich, per E-Mail oder zu den Sprechzeiten beim Steueramt vorgenommen werden.

Steuerbefreiungen (z. B. Blindenhunde, Diensthunde usw.) und **Steuerermäßigungen** (z. B. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen; die zur Ausübung der Jagd gehalten werden usw.) sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich; sie **müssen schriftlich beantragt werden**.

In nachfolgenden Fällen ist es notwendig, den Hund **abzumelden**:

- Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde
- Hund ist verstorben (tierärztliche Bescheinigung beifügen)
- Hund wurde verkauft oder verschenkt (Name und Anschrift des Erwerbers angeben)
- Hund wurde ins Tierheim gegeben (Kopie des Aufnahmevertrages beifügen)



Die Abmeldung des Hundes **muss** innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse erfolgen.

Bei der Abmeldung ist die Hundesteuermarke beim Steueramt abzugeben. Erfolgt die Abmeldung schriftlich oder per E-Mail sind die vorgenannten Bescheinigungen und die Steuermarke beizufügen bzw. nachzureichen.

Die Hundesteuersatzungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie das An- bzw. Abmeldeformular finden Sie auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land (www.amt-guestrow-land.de).

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht können mit einer Geldbuße gemäß § 17 des Kommunalabgabengesetzes geahndet werden.

